

Vorsitzendenentscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 1164/24/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegnerin:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer**

Datum des Beschlusses: **2 18.03.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Regionalzeitung veröffentlicht am 07.12.2024 einen Bericht, in welchem sie über Vorwürfe des Vorsitzenden der Kirchengemeinde berichtet und der diesbezüglichen Reaktion der Dekanin. U. a. heißt es, der Zeitung sei vom Kirchendiener ein Bericht zugesandt worden, der dann auch veröffentlicht wurde. Hierin fahre der namentlich genannte Vorsitzende der Kirchengemeinde und frühere Bürgermeister der Stadt schwere Geschütze auf. So beklage er, man werde den spirituellen Bedürfnissen der Menschen nicht gerecht, „indem man [...] mit politischen Demonstrationen die Präsenz der Kirche zeigt“. Er wünsche sich eine „Rückbesinnung auf das Kerngeschäft“. Auf die von ihm geäußerte Kritik an politischen Demonstrationen wie der Aktion gegen das rechtsradikale „Volksfest“ im Mai entgegnete die Diakonin, dass die Stadtgesellschaft traditionell auf gesellschaftliche Veränderungen reagiert habe.

II. Beschwerdeführer ist der im Beitrag genannte Vorsitzende der Kirchengemeinde. Er macht Verstöße gegen die Ziffern 2, 8 und 10 des Pressekodex geltend und greift verschiedene Punkte der Berichterstattung an.

Anmerkung: Das Beschwerdeverfahren wurde gemäß § 5 Abs. 2 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf die Aussage zur Kritik an dem Protest gegen das rechtsradikale Stadtfest (Aussage an sich, fehlende Konfrontation) und insoweit mögliche Verstöße gegen Ziffer 2 des Pressekodex.

Bezüglich dieses Punktes trägt der Beschwerdeführer vor, die Passage „Der von [Name des Beschwerdeführers] geäußerten Kritik an politischen Demonstrationen wie der Aktion gegen das rechtsradikale ‚Volksfest‘ im Mai entgegnete die Diakonin, dass die [Ort] Stadtgesellschaft traditionell aktiv auf gesellschaftliche Veränderungen reagiert hat.“

Tatsächlich habe er, wie man der seiner Beschwerde beigefügten Pressemitteilung der Kirchengemeinde entnehmen könne, die dem Lokalredakteur vorgelegen habe, Folgendes ausgeführt: „Gerade, weil es in der Gesellschaft genügend Orte des Moralisierens gebe, wünsche er sich von Kirche wieder eine Rückbesinnung auf deren Kerngeschäft. Dem Zeitgeist nachzulaufen oder bei politischen Demonstrationen die Präsenz von evangelischer Kirche zu zeigen, schärfe nicht zwangsläufig das christliche Profil.“

Die Formulierung des Lokalredakteurs entspreche damit zum einen nicht der Wahrheit. Zum anderen sei sie geeignet, bei der Leserschaft den Eindruck zu erwecken, er würde sich gegen politische Demonstrationen wie die Aktion gegen das rechtsradikale „Volksfest“ aussprechen. Dies weist der Beschwerdeführer entschieden von sich. Mit einer einfachen Nachfrage wäre dies zu klären gewesen.

Insoweit verweist er auf eine telefonische Nachfrage des Autors des beschwerdegegenständlichen Beitrags. Dieser habe versucht, den Beschwerdeführer telefonisch zu erreichen. Dabei sei dem Redakteur bekannt gewesen, dass letzterer sich in der Zeit dieser Nachfrage im Urlaub befand und zwei Tage später wieder zur Verfügung gestanden hätten, um entsprechende Nachfragen zu beantworten. Nachdem der Presseartikel der Kirchengemeinde bereits am 26.11.2024 veröffentlicht worden war [Anm.: auf welchen der beschwerdegegenständliche Artikel Bezug nimmt] und die Dekanin in einer anderen Zeitung am 30.11.2024 Stellung dazu genommen hat, sei auch keine Dringlichkeit erkennbar gewesen, warum der Artikel am 07.12.2024 veröffentlicht werden musste und nicht noch bis zur Rückkehr des Beschwerdeführers aus dem Urlaub Zeit gehabt hätte.

III. Für die Beschwerdegegnerin nimmt der Syndikusrechtsanwalt der Mediengruppe Stellung. Er beantragt, die Beschwerde zurückzuweisen. Zur Begründung trägt er vor, die beanstandete Berichterstattung entspreche den Richtlinien des Pressekodex, insbesondere der Ziffer 2.

Nach Rücksprache mit dem Autor des beschwerdegegenständlichen Artikel war Grundlage der beanstandeten Berichterstattung eine Pressemitteilung der Kirchengemeinde vom 26.11.2024 (Anm.: diese hat die Beschwerdegegnerin vorgelegt). Darin wird der Beschwerdeführer als Vorsitzender des Kirchengemeinderates unter anderem wie folgt zitiert:

„Gerade weil es in der Gesellschaft genügend Orte des Moralisierens gebe, wünsche er sich von Kirche wieder eine Rückbesinnung auf deren Kerngeschäft. Dem Zeitgeist nachzulaufen oder bei politischen Demonstrationen die Präsenz von evangelischer Kirche zu zeigen, schärfe nicht zwangsweise das christliche Profil.“

Die Richtigkeit dieser Äußerung sei vom Beschwerdeführer nicht bestritten worden.

Der Autor habe dies als Kritik an der Kirchengemeinde verstanden. Diese gehöre zu einem evangelischen Kirchenbezirk, für welchen die im beschwerdegegenständlichen Beitrag genannte Dekanin verantwortlich sei. Daher habe der Autor im Rahmen der Ausgewogenheit die Dekanin mit der Aussage des Beschwerdeführers konfrontiert. In der beschwerdegegenständlichen Berichterstattung heißt es dabei wie folgt:

„Der von [Name des Beschwerdeführers] geäußerten Kritik an politischen Demonstrationen wie der Aktion gegen das rechtsradikale ‚Volksfest‘ im Mai entgegnet die Dekanin, dass die [Ortsname] Stadtgesellschaft traditionell aktiv auf gesellschaftliche Veränderungen reagiert hat. Schon bei der Reformation sei man von Anfang an dabei gewesen.“

Der Pressemitteilung der Kirchengemeinde sei zwar nicht unmittelbar zu entnehmen, dass sich der Beschwerdeführer bei den politischen Demonstrationen auf das „Volksfest“ beziehe, einer Kundgebung eines rechten Magazins, welches am 18.05.2024 in der Stadt stattgefunden habe. Allerdings habe die Dekanin hiergegen eine Demonstration organisiert. Die Beschwerdegegnerin habe hierüber am 20.05.2024 berichtet (Anm.: der Artikel wurde von der Beschwerdegegnerin vorgelegt). Auch im Januar des vergangenen Jahres habe die Dekanin eine Aktion gegen Rechtsextremismus organisiert. Auch hierüber habe die Beschwerdegegnerin am 29.01.2024 berichtet (Anm.: Beitrag wurde ebenfalls vorgelegt).

Insofern sei davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer diese Demonstrationen meine, zumal die Dekanin zu dieser Zeit keine anderweitigen politischen Demonstrationen organisiert habe.

Bei der Pressemitteilung der Kirchengemeinde handele es sich um eine privilegierte Quelle, so dass der Autor nach Ansicht des Stellungnehmenden von dem Wahrheitsgehalt des Inhaltes ausgehen durfte und daher nicht verpflichtet gewesen sei, nochmals beim Beschwerdeführer nachzufragen. Ungeachtet dessen habe er nochmals versucht, den Beschwerdeführer telefonisch zu erreichen und ihm gar eine Sprachnachricht auf dem Mobilphone hinterlassen. Der Beschwerdeführer habe hierauf nicht reagiert.

Der Sinn der Äußerung des Beschwerdeführers sei durch die Wiedergabe in der beanstandeten Berichterstattung nicht verfälscht, da es aufgrund der politischen Gegen-demonstration zum „Volksfest“ einen validen Anknüpfungspunkt gegeben habe.

Es sei daher nicht nachvollziehbar, weshalb dies nicht der Wahrheit entsprechen sollte. Der Beschwerdeführer stelle dabei auch nicht selbst dar, wie seine Aussage tatsächlich gemeint war.

Im Übrigen sei die Pressemitteilung der Kirchengemeinde am 26.11.2024 in der Zeitung der Beschwerdegegnerin veröffentlicht worden. Im Nachgang habe man am 07.12.2024 eine Folgeberichterstattung veröffentlicht, in der die Dekanin zu sämtlichen Kritikpunkten des Beschwerdeführers Stellung bezogen habe. Insofern bestehe nun „Waffengleichheit“.

Des Weiteren sei es nicht korrekt, dass sich der Autor bezüglich der beanstandeten Berichterstattung vom 07.12.2024 dahingehend geäußert habe, dass diese nicht hätte veröffentlicht werden dürfen.

B. Erwägungen des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Ein Verstoß gegen Ziffer 2 des Pressekodex liegt nicht vor.

Die Beschwerdegegnerin hat darlegen können, dass sich die Äußerung des Beschwerdeführers zu politischen Demonstrationen aller Wahrscheinlichkeit nach auf die Gegen-Demonstration des Volksfestes bezieht.

Die Beschwerdegegnerin hat nachgewiesen, dass der Standpunkt des Beschwerdeführers durch die vorangegangene Berichterstattung bereits dargestellt wurde und die beschwerdegegenständliche Berichterstattung die Reaktion der Dekanin hierauf berücksichtigt. Aus diesem Grunde war eine Konfrontation des Beschwerdeführers presse-ethisch nicht zwingend erforderlich. Abgesehen davon hat der Redakteur dem Beschwerdeführer auch Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Er kontaktierte ihn über Mobiltelefon und hinterließ eine Sprachnachricht, so dass es dem Beschwerdeführer auch

aus dem Urlaub möglich gewesen wäre, hierauf zu reagieren und eine Stellungnahme abzugeben.

Somit liegt keine Sorgfaltsverletzung vor.

C. Ergebnis

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses 1 beurteilt die Beschwerde als unbegründet (§ 7 (2) BO). Publizistische Grundsätze werden nicht verletzt.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>